Goetheschule Einbeck
Gymnasium

Informationen

11. - 13. Jahrgang (Sek II)

Goetheschule Einbeck
Gymnasium

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen in der Gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums Goetheschule Einbeck.
Für eine gute Orientierung haben wir alle wichtigen Informationen sowie alle notwendigen Regelungen (z. B. Hausordnung, Belehrungen, ...) in einer Broschüre für die Sekundarstufe II (Klasse 11 - 13) zusammengestellt, die wir einmalig zu Beginn der Einführungsphase herausgeben und die bis zum Ende der Qualifikationsphase aufbewahrt werden sollte. Darüber hinaus sind alle Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Version auf der Homepage unserer Schule zu finden. Wichtige Änderungen werden zudem über Elternbriefe bekannt gegeben.
Am Anfang des Schuljahres wird ein „Rückschein zur Kenntnisnahme der Regelungen" ausgeteilt. Als Beleg Ihrer Kenntnisnahme bitten wir um die Rückgabe des ausgefüllten Rückscheins innerhalb der ersten beiden Schulwochen bei den Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Kaiser, OStD`
Schulleiterin

Einbeck, April 2020

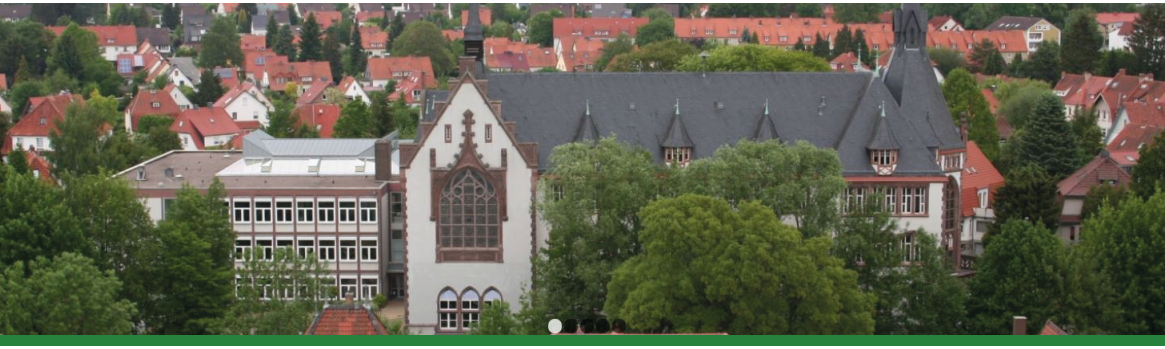

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	S. 3
Feststehende Termine	S. 3
Schulvereinbarung	S. 4
Organisation des AG-Angebotes	S. 5
Beratungskonzept	S. 5
Rechtliches	S. 6
Schul- und Hausordnung	S. 6
Waffenerlass und Schule als gewaltfreier Raum	S. 8
Regelungen bei Krankheit und Beurlaubung	S. 9
Witterungsbedingter Unterrichtsentfall	S. 10
Infektionsschutz	S. 11
Benutzung der Bibliothek	S. 13
Mensa	S. 14
Schließfächer	S. 15
Mediennutzung	S. 15
IServ Benutzerordnung	S. 17
Schulbuchausleihe	S. 21
Hinweise und Verhaltensregeln für den Sportunterricht	S. 22
Kommunikationswege	S. 23
Der VE2R - ein Verein für „Danach“	S. 24
Aufgaben der Elternvertreter*innen	S. 25
Allgemeine Hinweise zur Gymnasialen Oberstufe, speziell an der Goetheschule	S. 25

Allgemeine Informationen

Goetheschule Einbeck
Schützenstraße 1, 37574 Einbeck
Tel.: 05561 / 93 88 0, Fax: 05561 / 9388 20

Schulträger: Landkreis Northeim

E-Mail: goetheschule-einbeck@t-online.de
Homepage: www.goetheschule-einbeck.de

Schulleiterin: Elisabeth Kaiser, OStD´
stellvertr. Schulleiter*in: Christoph Schnapperelle OStR
Koordinator*innen:
Leiterin der 5.-10. Klassen: Annett Steinberg, StD´
Leiterin der Oberstufe: Ilka Beyer-Pohl, StD´
Stundenplaner: Martin Baselt, StD
Sekretariat: Cornelia Hebel und Kristina Becker

Öffnungszeiten des Sekretariats:
Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr - 15:00 Uhr, Freitag 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

Unterrichtszeiten:
1./2. Stunde: 7:45 Uhr bis 9:15 Uhr
3./4. Stunde: 9:35 Uhr bis 11:05 Uhr
5./6. Stunde: 11:25 Uhr bis 12:55 Uhr
7./8. Stunde: 13:40 Uhr bis 15:10 Uhr
9./10. Stunde: 15:20 Uhr bis 16:50 Uhr

Feststehende Termine:

- Der Nachmittagsunterricht entfällt u.a. an Elternsprechtagen (Nov. und Feb.), am „Tag der offenen Tür“ und bei den Zeugniskonferenzen.
- Am ersten Schultag nach den Sommerferien beginnt der Unterricht für die Jahrgänge 11 - 13 erst ab der dritten Stunde.
- An Tagen, an denen Zeugnisse ausgegeben werden, endet der Unterricht generell nach der dritten Stunde. Die Busfahrzeiten sind daran angepasst.
- Am ersten Tag der mündlichen Abiturprüfungen (i.d.R. Mai) findet für die Jahrgänge 5 -12 ein Studientag statt. Der planmäßige Unterricht entfällt. Bitte Hinweise auf dem Vertretungsplan beachten!

Schulvereinbarung

Wir unterstützen grundlegende Ziele, indem wir folgende grundsätzliche Verhaltensregeln beachten und einhalten:

1.Die Goetheschule soll auf die Anwesenden stets einen gepflegten und freundlichen Eindruck machen.

Wir beschädigen deshalb keine Einrichtungsgegenstände und Gebäudeteile und sorgen dafür, dass keine Abfälle außerhalb der Müllbehälter herumliegen.

2. Alle Anwesenden sollen sich an der Goetheschule freundlich und respektvoll behandelt fühlen.

Wir begrüßen uns deshalb freundlich, bemühen uns in Gesprächen um Sachlichkeit und gegenseitiges Verständnis und verzichten auf unbeweisbare Unterstellungen böser Absichten sowie (auch in scherzhaften Situationen) auf entwürdigende und geschmacklose Äußerungen und „Witze".

Wir respektieren verschiedene Ansichten, Einstellungen und Verhaltensweisen, sofern diese nicht gegen die Grundsätze der Menschenwürde und Demokratie sowie gegen die demokratisch legitimierten Regeln der Schule und der öffentlichen Ordnung verstoßen.

3.Das vorrangige Ziel aller Arbeit an der Goetheschule ist es, den Schüler*innen eine bestmögliche Bildung zu ermöglichen und sie für wissenschaftliche oder berufliche Anforderungen zu qualifizieren.

Wir Lehrer*innen bemühen uns deshalb nach bestem Wissen, unsere Schüler*innen zum Lernen zu motivieren, ihnen einen bestmöglichen Lernprozess zu ermöglichen, sie zu beraten und Entwicklungen und Leistungen gerecht zu werden.

Wir Schüler*innen zeigen Lern- und Anstrengungsbereitschaft und bemühen uns um eine aktive und eigenverantwortliche Arbeitshaltung.

Bevor wir im Falle von Schwierigkeiten und Konflikten nach Schuldigen suchen, fragen wir uns zunächst, was wir jeweils selbst zu einer akzeptablen Lösung der Probleme beitragen können.

Wir Schüler*innen und Lehrer*innen erscheinen pünktlich zu den Unterrichtsstunden und zu vereinbarten Terminen.

Wir Eltern zeigen Interesse an der Arbeit unserer Kinder und unterstützen sie, und wir sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Lehrer*innen der Goetheschule bereit.

4.Wir wollen in der Goetheschule gesund und heiter leben.

Wir tragen dazu bei, dass an unserer Schule niemand durch Nikotin, Alkohol oder andere Drogen sowie durch Gewaltanwendung gesundheitlich geschädigt wird.

Wir versuchen alle, unseren anstrengenden Alltag auch mit einer gesunden Portion Humor und Gelassenheit zu bewältigen.

Organisation des AG-Angebotes

Viele AG´s werden nur für die Sek I angeboten, einige aber können von Oberstufenschüler*innen angewählt werden (z.B. Technik, Goethepromotions oder Begabungsförderung)

- Verantwortlich für das Ganztagsangebot ist Frau Steinberg. (annett.steinberg@goetheschule-einbeck.eu)
- Bis auf wenige Ausnahmen finden die Arbeitsgemeinschaften generell in der 7./8. Stunde statt. (13:40 – 15:10 Uhr).
- Die Anmeldung für das erste Schulhalbjahr erfolgt am Anfang des Schuljahres über einen Wahlbogen. Im 2. Halbjahr können die AGs neu gewählt werden.
- Nur bei Anmeldung und regelmäßiger Teilnahme wird die AG im Zeugnis aufgeführt.
- Entschuldigungen (z. B. im Krankheitsfall, Arzttermin) bitte per Mail an Frau Steinberg schicken.
- Die Teilnahme ist nach Anmeldung für jeweils ein Schulhalbjahr verpflichtend. Abmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Beratungskonzept

Beratungslehrer

Herr Dr. Böhnke koordiniert die schulische Beratung, berät vertraulich auf Anfrage Eltern sowie Schüler*innen, vermittelt außerschulische Beratung und führt Trainingsmaßnahmen zur Bewältigung verschiedener Lernschwierigkeiten durch. Zu erreichen ist der Beratungslehrer über das Sekretariat, die Homepage oder direkt über seine E-Mail-Adresse: oliver.boehnke@goetheschule-einbeck.eu
Schüler*innen erreichen Herrn Dr. Böhnke darüber hinaus über die Klassenlehrer*innen bzw. in den Pausen.

Begabungsförderung

Frau Jürgens hilft, Begabungen vielfältiger Art von Schüler*innen zu fördern, und vermittelt auch Nachhilfe. Für mehr Informationen schreiben Sie bitte eine E-Mail an: ina.juergens@ goetheschule-einbeck.eu. Weitere Hinweise sind auf der Webpage der Goetheschule zu finden.

Elternsprechtage

Der Elternsprechtag für die Klassen 11 - 13 findet zu Beginn des 2. Schulhalbjahres statt. Darüber hinaus sind die Lehrer*innen nach vorheriger Terminvereinbarung gern zu Gesprächen mit Eltern und Schüler*innen bereit.

Rechtliches

Unfallversicherung

Die Schüler*innen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Schutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und den sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen) sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach einem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
Der Versicherungsschutz für den Weg von der Wohnung der Schüler*innen zur Schule und zurück besteht nur, wenn der direkte Weg benutzt und kein Umweg gewählt wird.
Kein Unfallversicherungsschutz besteht, wenn ein/eine Schüler*in während der Pause oder während der Freistunde ohne Erlaubnis das Schulgelände verlässt, um z. B. private Besorgungen zu erledigen.
Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder mit schulischen Veranstaltungen müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Sachschäden und Diebstähle

Vom Kommunalen Schadensausgleich werden nur Ersatzleistungen für zum Schulgebrauch bestimmte Sachen gewährt, und zwar mit einem Höchstbetrag von 150,00 Euro pro Schadensereignis, allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer „schülergerechten Ausstattung" ersetzt werden (z. B. maximal 50 Euro für eine Uhr). Bei Brillen beträgt die Höchstentschädigung 40,00 Euro.
Grobe Fahrlässigkeit führt zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen. Fahrräder sind nur geschützt, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schule vorliegt und keine kostenlose Schülerbeförderung gewährt wird. Außerdem muss das Fahrrad mit einer üblichen Sperrvorrichtung gesichert sein. Fahrradzubehör wird nur ersetzt, wenn es der Verkehrssicherheit dient. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen sind nicht geschützt.

Schul- und Hausordnung

Die Schulordnung dient dazu, den Schüler*innen und Lehrer*innen eine geeignete Lernatmosphäre und ein geordnetes Miteinander zu ermöglichen.

1. Der Aufenthalt in der Schule ist den Schüler*innen nur zum Besuch des Unterrichts und anderer Schulveranstaltungen gestattet. Schuleigene Anlagen können außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. für Arbeitsgemeinschaften) nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung benutzt werden.
2. Es wird erwartet, dass in der Schule eine angemessene Kleidung getragen wird.
3. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Nach dem ersten Gong begeben sich alle Schüler*innen zu ihren Räumen und warten, bis aufgeschlossen wird.
4. Wenn 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde der/die Fachlehrer*in noch nicht gekommen ist, so meldet dies der/die Klassensprecher*in bzw. ein /eine Schüler*in des jeweiligen Kurses sofort im Sekretariat.

5. Es ist selbstverständlich, dass jeder das Eigentum des anderen und auch das der Schule schonend behandelt. Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.
6. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Für Beschädigung und Verluste wird keine Haftung übernommen (siehe „Rechtliches").
7. In Freistunden halten sich die Schüler*innen auf dem Schulhof oder in den hierfür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen, z.B. in der Mensa, auf.
8. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorroller dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
9. In den großen Pausen verlassen alle Schüler*innen die Räume und begeben sich direkt auf den Schulhof, in die Pausenhalle, die Alu-Ecken oder die Bibliothek. Der Aufenthalt im Eingangsbereich des Alt- und Neubaus ist nicht gestattet. In der Mittagspause müssen alle Schüler*innen die Klassenräume verlassen.
10. Für Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände ist jeder verantwortlich. Der Schulhof wird im wöchentlichen Wechsel von den Schüler*innen der Klassen 5 - 10 saubergehalten. In den Klassen- und Fachräumen sorgt ein Ordnungsdienst dafür, dass der Raum am Ende der Stunde für den nachfolgenden Unterricht sauber und ordentlich hinterlassen wird.
11. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verhalten sich alle Beteiligten so, dass niemand belästigt, gefährdet oder behindert wird. Laufen, Seilspringen, Ballspielen sowie Bewegungs- und Wurfspiele sind im Gebäude nicht gestattet.
12. Der Schulhof darf von den Schüler*innen der Klassen 5 - 10 in den Pausen nicht ohne Erlaubnis eines Lehrers verlassen werden. Wenn mitten im Vormittagsplan Sportunterricht außerhalb des Schulgrundstückes stattfindet, müssen die Sportstätten auf direktem Weg zu Fuß aufgesucht werden.
13. Schüler*innen der Oberstufe (Jahrgang 11-13) dürfen das Schulgelände in Pausen und Zwischenstunden verlassen. Ein Versicherungsschutz besteht dann nicht.
14. Schüler*innen der Klassen 5 – 10 dürfen das Schulgelände während der Mittagspause nur verlassen, wenn sie die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern mit sich führen.
15. Im Hauptgebäude und auf dessen Schulhof sowie im Nebengebäude und dessen Schulhof ist das Rauchen generell verboten.
16. Schule muss in jeglicher Hinsicht ein „drogen- und gewaltfreier Raum" bleiben. Jede Schülerin, jeder Schüler, die oder der Rauschmittel (Drogen, Alkohol etc.) in der Schule in seinem Besitz hat, diese konsumiert oder an andere weitergibt, muss mit Maßnahmen bis hin zur Verweisung von der Schule rechnen.
17. Das Ballspielen ist nur auf dem Ostteil des Schulhofes mit luftgefüllten Kunststoff- oder Softbällen erlaubt.
18. Im Unterricht dürfen Handys nur zu Unterrichtszwecken nach Erlaubnis durch die Lehrkräfte benutzt werden. Bei Klassenarbeiten und Klausuren sind Handys und vergleichbare internetfähige Geräte nicht zugelassen. Die Geräte werden während der Arbeit an einem zentralen Ort im Unterrichtsraum abgelegt.

Im Oberstufengebäude ist die Benutzung von Handys in Pausen und Freistunden sowohl im Gebäude als auch auf dem Pausenhof zugelassen.
Im Hauptgebäude und auf dem Pausenhof des Hauptgebäudes werden Handys grundsätzlich nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft (z.B. zu Unterrichtszwecken oder für dringende Anrufe) genutzt und sind sonst zu verstauen. Ausnahmen sind die Handyzonen (beide Aluecken, Sitzecke in der Mensa, speziell markierte Handyzone auf dem Schulhof). Die Nutzung in Freistunden ist in den Handyzonen erlaubt.

19. MP3-Player, Mobiltelefone und andere zur Bild- und Tonaufzeichnung geeignete Geräte müssen innerhalb des Schulgebäudes ausgeschaltet und samt Zubehör verstaut sein.
    Die Aufnahme von Bild und Ton ist auf dem Schulgelände generell untersagt. Bild- und Tonaufnahmen auf sonstigen schulischen Veranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung veröffentlicht werden.
20. Unfälle und Schadensfälle sind sofort bei einem/einer Lehrer*in oder im Sekretariat zu melden, Fundsachen bei der Schülervertretung, beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
21. Gäste (z. B. ausländische Schüler*innen) können nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung in den Unterricht mitgebracht werden.

Stand: 07.05.2019

Waffenerlass und Schule als gewaltfreier Raum

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen und gemeinsam zu besprechen, dass Schule in jeglicher Hinsicht ein gewaltfreier Raum bleiben muss. Bitte unterstützen Sie bzw. unterstützt uns bei unseren Bemühungen, die Schule gewaltfrei zu halten, indem Sie/ihr uns über bekannt gewordene Fälle informieren/informiert. Dazu zählen auch verbale Gewalt durch Drohungen sowie extreme Beleidigungen.
Gleichzeitig geben wir den Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen bekannt.

Textauszug aus dem Erlass

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetztes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von

der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Alle Schüler*innen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Regelungen bei Krankheit und Beurlaubung

In der Einführungsphase gelten alle Regelungen, die Sie aus der Sek I kennen (siehe nachfolgender Text). Nimmt ein/eine Schüler*in mehrere Stunden an einem oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens innerhalb von drei Tagen schriftlich mitzuteilen, zusätzlich ist eine telefonische Information der Schule am ersten Fehltag bis 7:45 Uhr erforderlich.
Häufiges unpünktliches Erscheinen kann zum Ausschluss der Schüler*innen von der Unterrichtstunde führen.

Für die Qualifikationsphase gelten zusätzlich folgende Regelungen:
Bei Krankheit melden sich bzw. meldet man die Schüler*innen grundsätzlich am ersten Krankheitstag vor der 1.Std. telefonisch im Sekretariat ab. Bei längerer Krankheit erhält der/die Tutor*in i.d.R. am 3. Tag des Fehlens, spätestens nach Genesung, eine schriftliche Entschuldigung oder ärztliche Bescheinigung (s. Entschuldigungsheft).
An „Klausurentagen" ist die telefonische Krankmeldung bzw. eine folgende schriftliche Entschuldigung oder ärztliche Bescheinigung innerhalb von einer Woche besonders wichtig, da die versäumte Klausur sonst wegen unentschuldigten Fehlens mit 00 Punkten bewertet wird.
Der/Die Schüler*in führt ein „Entschuldigungsheft", in das Entschuldigungen für alle Fehlstunden/Fehltage von den Erziehungsberechtigten oder bereits volljährigen Schüler*innen eingetragen und genehmigte Beurlaubungen bzw. ärztliche Bescheinigungen/Atteste eingeklebt werden. Spätestens eine Woche nach der Fehlzeit wird das Heft allen Fachlehrer*innen vorgelegt, damit diese darin die Kenntnisnahme bestätigen können. Den Tutor*innen ist dieses Heft in regelmäßigen Abständen (4-6 Wochen) oder auf Verlangen vorzulegen, damit sich diese einen Überblick über alle Fehlzeiten verschaffen können. Wurden alle Fristen versäumt, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Das Heft ist nach Ende der Qualifikationsphase abzugeben.
„Hat eine/ein Schüler*in aus selbst zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt

und können deshalb die Leistungen in einem Fach oder einem Kurs nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 00 Punkten abgeschlossen. Sind die Gründe nicht selbst zu vertreten, so wird der Kurs als , nicht teilgenommen' (nt) gewertet." (VO-GO §7 (4))
Beide Versäumnisfälle ziehen u.U. das Wiederholen eines Jahrgangs nach sich, da sowohl „00-Punkte-" als auch „nt-Kurse" als nicht belegt gelten.

Beurlaubungen sind schriftlich und in der Regel zwei Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen zu beantragen und zu begründen und werden i.d.R. nur für Tage ausgesprochen, die „klausurenfrei" sind und zwar

- bis zu einem Tag bei den Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen
- bis zu zwei Tagen bei der/dem Koordinator*in der Sek. II,
- bei längeren Beurlaubungen sowie Tagen vor bzw. nach den Ferien bei der Schulleiterin.

  Beurlaubungen müssen im Vorfeld auch für folgende Fälle beantragt werden: langfristig feststehende Arzttermine, Fahrschulprüfungen sowie spezielle religiöse Feiertage.
- erkrankt ein/eine Schüler*in im Laufe des Vormittages, so meldet er/sie dies zunächst dem/der Fachlehrer*in und wartet dann im Sekretariat, bis er/sie abgeholt wird.
- es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Beurlaubungen vor und nach den Ferien nur von der Schulleiterin und auch nur in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise ausgesprochen werden dürfen. Gebuchte (Flug-)Reisen sind im Allgemeinen nicht als Begründung hinreichend. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht muss die Schule das Ordnungsamt der Stadt Einbeck wegen einer Ordnungswidrigkeit einschalten.

Witterungsbedingter Unterrichtsentfall

Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schüler*innen die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
Falls die Schule nicht grundsätzlich vom Landkreis abgesagt worden ist (bitte entsprechende Durchsagen im Rundfunk beachten), entscheiden die Erziehungsberechtigten bei widrigen Witterungsverhältnissen, ob der/die Schüler*in am Schulunterricht, an Fahrten und außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen teilnimmt oder zu Hause bleibt. In diesem Fall ist eine telefonische Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bis 7:45 Uhr im Sekretariat notwendig. Außerdem muss innerhalb von drei Tagen dem/ der Klassenlehrer*in eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.
Bei witterungsbedingten Gefahren- und Unwetterwarnungen ab Stufe 3 (s. dt. Wetterdienst) fällt eine geplante Exkursion aus. Die Entscheidung trifft die Schulleitung bzw. die betreuende Lehrkraft. Die Kosten werden in diesem Fall – ebenso wie bei krankheitsbedingten Ausfällen – nicht zurückerstattet.
Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auf-

treten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schüler*innen auf dem Weg nach Hause darstellen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Schüler*innen ab Klasse 5 müssen in diesem Fall nicht abgeholt werden, sondern können allein nach Hause gehen.
Fahrschüler*innen werden nach Hause geschickt, sobald die Schüler*innenbeförderung gewährleistet ist.

Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.
Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutsch land übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;

5. es an Durchfall und/oder Erbrechen etc. erkrankt ist und zwei oder mehr diesbezüglich gleichartige Erkrankungen in der Schule oderGemeinschaftseinrichtung aufgetreten sind, bei denen als Ursache Krankheitserreger angenommen werden

müssen. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).
Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.
Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.
Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.
Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Jugendarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

Merkblatt Belehrung gem. IfSG § 34 Abs.5 S.2 /Stand Dezember 2007

Benutzung der Bibliothek

Die Schüler*innen sollen die Möglichkeit haben, in der Bibliothek in ruhiger Atmosphäre an den vorhandenen Tischen oder auf den bereitgestellten Sitzkissen zu lesen und zu arbeiten.

- Jeder/Jede Benutzer*in darf die gewünschten Medien selbst aus den Regalen nehmen. Die Medien müssen nach dem Gebrauch wieder auf ihren Platz zurückgestellt werden, wenn sie nicht ausgeliehen werden.
- Andere Benutzer*innen dürfen nicht durch Lärm oder unangemessenes Verhalten gestört werden. Spielen und laute Unterhaltungen sind daher nicht erlaubt.
- In der Bibliothek darf nicht gegessen oder getrunken werden.
- Die jeweiligen Benutzer*innen haften für Schäden an den Medien oder ihren Verlust.

Wer gegen diese Regeln verstößt, kann jederzeit von der aufsichtführenden Lehrkraft aus der Bibliothek verwiesen werden. Wenn ein/eine Schüler*in wiederholt gegen die Bibliotheksordnung verstößt, kann er/sie für das laufende Halbjahr von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Eltern der Schülerin oder des Schülers informiert.

Leihfrist und Verzugsgebühren:

Bücher und CDs können von Montag bis Freitag in beide Pausen ausgeliehen und zurückgebracht werden. Sie werden im Allgemeinen für einen Monat verliehen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn kein anderer/keine andere Benutzer*in für das Buch oder die CD vorgemerkt ist. Bestimmte Medien (z.B. Nachschlagewerke oder Zeitschriften) können nicht ausgeliehen werden.
Bei verspäteter Rückgabe werden folgende Gebühren pro Tag berechnet:

1-7	Tage	Euro 0,10 pro Buch
8-14	Tage	Euro 0,20 pro Buch
15-21	Tage	Euro 0,30 pro Buch
ab 22	Tage	Euro 0,50 pro Buch
ab 30	Tage	Ausleihverbot für das laufende Schuljahr

Vormerkungen auf ein ausgeliehenes Buch können von den Bibliotheksmitarbeitern*innen vorgenommen werden. Das Buch wird nach Rückgabe eine Woche für den/die vorgemerkten/vorgemerkte Leser*in bereitgehalten.
Es ist nicht gestattet, Bücher oder andere Medien auf den Namen anderer Benutzer*innen auszuleihen oder entliehene Medien weiterzugeben. Alle Medien müssen persönlich in der Bibliothek zurückgegeben werden.

Mensa

Essensbestellung

Um in der Mensa essen zu können, muss der/die Schüler*in vorher angemeldet sein. Das Formular ist im Sekretariat oder direkt beim Buchungssystem im Internet unter www.goethe-einbeck.sam-on.de erhältlich. Der/die Schüler*in bekommt dann einen eigenen Zugang. Auf das im Formular angegebene SchulBankkonto [IBAN: DE86262514250110002714] muss Geld überwiesen werden, damit Essen bestellt werden kann. Bei der Essensausgabe wird der jeweilige Schülerausweis, der immer mitzuführen ist, gescannt, sodass das bestellte Essen abgerufen werden kann. Falls der Schülerausweis vergessen wurde, muss ein Ersatzausweis vom Sekretariat geholt werden. Das Essen muss bis spätestens 9:00 Uhr morgens am selben Tag online im Buchungssystem bestellt werden. Im Krankheitsfall bzw. bei Unterrichtsentfall kann das Essen bis 9:00 Uhr morgens online abbestellt werden.

Die Benutzung der Mensa als Aufenthaltsraum

- Die Mensa steht am Vormittag (bei Bedarf und nach Absprache) und am Nachmittag als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- In den Pausen ist die Mensa geschlossen.
- Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 ist der Aufenthalt nur im unteren Bereich erlaubt.
- Schüler*innen der Oberstufe dürfen sich auf der Empore aufhalten.
- Das Mobiliar ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- Wenn Tische und/oder Stühle verrückt wurden, müssen sie wieder an den Ursprungsort zurückgestellt werden.
- Beim Verlassen der Mensa werden die Stühle wieder ordentlich an die Tische gerückt.

Die Benutzung der Mensa während der Mittagspause

- Die Essensausgabe erfolgt in der Zeit von 12:55 Uhr bis 13:40 Uhr.
- Das Essen darf nur in der Mensa verzehrt werden. Geschirr und Besteck dürfen nicht aus der Mensa entfernt werden.
- Speisen und Getränke, die versehentlich auf den Tisch bzw. Boden fallen, werden von jedem selbst entfernt. Reinigungstücher/ -mittel gibt es beim Küchenpersonal.
- Jeder räumt sein Tablett selbst vom Tisch und stellt es (ohne Müll) in den Geschirrwagen.
- Müll wird in die Müllbehälter entsorgt.
- Die Benutzung der Empore ist bei Bedarf für die Schüler*innen der Oberstufe vorgesehen.

Folgendes ist sowohl während des Aufenthalts in der Mensa in Freistunden als auch während der Mittagspause nicht erlaubt:

- Lärmen, Laufen, Seilspringen, Ballspielen und andere Bewegungsspiele
- die Benutzung von MP3-Playern (Sitzecke ausgenommen) Mobiltelefonen und anderen zur Bild- und Tonaufzeichnung geeigneten Geräten (sie müssen ausgeschaltet und samt Zubehör in der Tasche verstaut sein).

Stand 25.02.2015

Schließfächer

Den Schüler*innen wird durch einen externen Anbieter die Möglichkeit gegeben, ein Schließfach in der Schule zu mieten. Es gibt zwei Größen zur Auswahl. Der Mietvertrag ist auf Wunsch im Sekretariat erhältlich

Mediennutzung

Soziale Netzwerke und Apps

Die Schüler*innen sind Teil der digitalen Welt sowie einer medialen Kommunikationskultur.
Wir als Schule versuchen zwar über Präventionsangebote, das Medienverhalten der Schüler*innen positiv zu steuern - die Verantwortung für eine angemessene sowie rechtlich einwandfreie Mediennutzung tragen jedoch die Eltern bzw. die volljährigen Schüler*innen selbst. Um die Schüler*innen hinsichtlich eines angemessenen Medienumgangs zu unterstützen, sollten Eltern weiterhin mit ihren Kindern darüber im Gespräch bleiben.

Zu beachten sind zudem folgende Hinweise:

- Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Einsatz von „WhatsApp" für schulische Zwecke gemäß §31 NSchG und somit die dienstliche Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler*innen sowie zwischen Lehrkräften und Eltern nicht über WhatsApp zulässig.
- In Chats geäußerte Beleidigungen sowie unautorisiert eingestellte Fotos oder Videos können strafrechtlich geahndet werden. Wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, kann dies zu einer Anzeige führen.
- Erhält die Schule Kenntnis darüber, dass in einer klassen-, kurs- bzw. jahrgangsbezogenen WhatsApp-Gruppe Schüler*innen oder Lehrer*innen beleidigt bzw. verunglimpft werden oder dass Videos/ Bilder mit pornographischem, gewaltverherrlichendem, verfassungswidrigem sowie rassistischem Hintergrund eingestellt werden, ist sie gemäß der „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft" vom 01.06.2016 verpflichtet, die Polizeidienststelle Einbeck zu informieren. Ggf. wird dies zur Anzeige gebracht. Jeder Administrator kann in diesem Fall mit zur Verantwortung gezogen werden. Sollte es Auffälligkeiten bei der Nutzung oder Probleme in Gruppenchats geben, so bitten wir darum, die Klassenlehrer*innen, Tutor*innen bzw. die Schulleitung zu informieren.
  So können wir weiteren Problemen vorbeugen und bei z. B. Mobbingvorfällen ggf. intervenierend eingreifen.
- Da WhatsApp und Facebook von der gleichen Firma betrieben werden, ist es wahrscheinlich, dass Daten weitergegeben und für Werbezwecke verwendet werden.

Computer-/ Online-Spiele

Online-Spiele wie „Fortnite “ üben eine sehr starke Suchtwirkung aus. Die meisten Spiele sind erst ab 16 Jahren freigegeben. In zunehmendem Maße bemerken wir, dass das umfangreiche Spielen insbesondere der Onlinespiele negative Auswirkungen auf das Arbeitsverhalten sowie auf die Leistungen hat. Gerade Jungen sind hier besonders betroffen.
Wir versuchen auch in diesem Bereich mit Präventionsmaßnahmen gegenzusteuern, bitten allerdings darum, dies selbst im Auge zu behalten. Bei Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf steht die Koordinatorin der Sek I bzw. das Präventionsteam zur Verfügung.

IServ

Benutzerordnung für Schüler*innen des Gymnasiums Goetheschule Einbeck

I Allgemeine Informationen und Hinweise zu IServ
II Nutzungsmöglichkeiten
III IServ-Benutzung – Wie funktioniert es?
IV Benutzungsregeln
V Schlussvorschriften

I Allgemeine Informationen und Hinweise zu IServ

1. IServ ist die schulinterne Nutzungssoftware für die Computer sowie mobilen Endgeräte (Tablets, Notebook etc.) des Gymnasiums Goetheschule Einbeck und ist mit jedem beliebigen Webbrowser über die Internetadresse www.goetheschule-einbeck.eu für die angemeldeten Lehrer*innen und Schüler*innen erreichbar.

2. Die IServ-Benutzer*innen der Goetheschule Einbeck werden im Folgenden kurz als „Benutzer*in“ bezeichnet.

3. Nur mit der unterschriebenen Einverständniserklärung wird dem/der Benutzer*in unter Beachtung der Benutzungsordnung die Nutzung der schuleigenen Rechner sowie des Kommunikationsportals ermöglicht. Die Benutzung kann auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn der/die betreffende Benutzer*in den Pflichten nicht nachkommt oder Schaden herbeiführt (z. B. durch Herunterladen von illegalen Inhalten oder bei Mobbing in Foren).

4. Die Eltern und Schüler*innen können die jeweils aktuelle Version der Benutzerordnung auf der Homepage einsehen. Die Einverständniserklärung, die bei minderjährigen Schüler*innen auch von den jeweiligen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist, wird in der Schülerakte abgelegt, das andere verbleibt bei dem/der Schüler*in.

5. Nichtregistrierte Mitglieder können keinerlei Daten einsehen. Wenn ein/eine Schüler*in in einem netzwerkinternen Forum oder in einer Gruppe etwas postet bzw. hochlädt, können die jeweils anderen darauf zugriffsberechtigten Mitglieder den Vornamen, Nachnamen und die Mailadresse sehen.

6. Um Missbrauch zu vermeiden, werden alle Login-Vorgänge protokolliert. Im Missbrauchsfall werden diese personengebunden ausgewertet.

II Nutzungsmöglichkeiten

1. Vorteile

- Die Schüler*innen haben Zugang zum Vertretungsplan.
- Die Benutzer*innen können ein kostenloses und werbefreies E-Mail-Konto mit Weiterleitungsfunktion zu bereits bestehenden Mailadressen nutzen.
- Die Benutzer*innen können Daten speichern [Dateien, die im Unterricht auf dem IServ gespeichert werden, können zu Hause weiter bearbeitet werden. Außerdem ist es möglich, dass zu Hause vorbereitete Dateien, wie z. B. Präsentationen, in der Schule abgerufen werden können.]
- Die Benutzer*innen können Daten austauschen [z. B. bei Gruppenarbeit].
- Es gibt persönliche Accounts sowie spezielle IServ-Gruppen, z. B. für Klassen und Kurse.
- Durch die individuelle Anmeldung ist eindeutig nachvollziehbar, welcher/ welche Benutzer*in wann an welchem Computer/ Netbook in der Goetheschule gearbeitet hat. Kommt es zu Beschwerden, lässt sich jeder Eintrag zuordnen.

2. Möglichkeiten

- Die Schüler*innen können sich in Foren austauschen. Es bleibt den Lehrer*innen bzw. den Schüler*innen überlassen, ob sie diese nutzen. Für die Nutzung von Foren sind die in der Benutzerordnung aufgeführten Regeln zu beachten.
- Lehrer*innen können Material [z. B. in Vorbereitung auf eine Klassenarbeit] über IServ zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend für Lehrer*innen, ebenso sind Schüler*innen nicht verpflichtet, diese Materialien abzurufen.
- IServ kann im Unterricht z. B. für die Datenspeicherung eingesetzt werden.
- Über IServ ist die Anmeldung für die Schulbuchausleihe möglich.
  (Siehe Schulbuchausleihe S. 21)

3. IServ ist nicht verbindlich für:

   die Kommunikation zwischen Lehrer*innen und Eltern sowie zwischen Lehrer*-innen und Schüler*innen. Alle wichtigen Informationen erhalten die Eltern bzw. die Schüler*innen wie bisher in Papierform. Für die Kommunikation zwischen Lehrer*innen und Eltern steht den Eltern die Goetheschuladresse der Lehrkraft: vorname.nachname@goetheschule-einbeck.eu zur Verfügung.

Anmerkung: Schüler*innen der Oberstufe sollten dennoch regelmäßig ihre E-Mails abrufen, da wichtige Informationen (Studieninfos, Veranstaltungen, Termine etc.) über IServ bekanntgegeben werden.

4. Die Chatfunktion kann an der Goetheschule nicht genutzt werden.

III IServ-Benutzung – Wie funktioniert es?

1. Die Accounts der Schüler*innen werden i. d. R. zu Beginn des Schuljahres automatisch generiert bzw. aktualisiert. Die Einrichtung und die Verwaltung dieser Accounts erfolgt durch die IServ-Administratoren [Hr. Baselt, Hr. Dr. Schrinner sowie Hr. Dr. Vogt]

2. Mit der Zugangsberechtigung erhält jede/r Benutzer*in ein vorläufiges Passwort. Es muss umgehend durch ein mindestens zehn Zeichen langes, sicheres Passwort ersetzt werden. Dies wird automatisch nach der ersten Anmeldung vom System gefordert. Hier sind auch Großbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen möglich. Weitere Passwortänderungen werden unter dem IServ-Menüpunkt „Verwaltung>Passwort" vorgenommen. Der/Die Benutzer*in hat Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt ist. Vergisst ein Benutzer sein Passwort, muss unter folgender E-Mailadresse ein neues Passwort beantragt werden: vt@goetheschule-einbeck.eu

3. Jede/r Benutzer*in erhält ein persönliches Email-Konto, das mit Schulabgang erlischt.
Die Email-Adresse lautet: vorname.nachname@goetheschule-einbeck.eu

4. Der IServ-Account wird mit Beendigung des Schulverhältnisses gelöscht. Etwaige Rechts- und Haftungsansprüche seitens der Goetheschule bleiben davon unberührt.

5. Die Schüler*innen der Goetheschule werden zu Beginn der 5. Klasse an einem Methodentag mit IServ vertraut gemacht und in Bezug auf die Computer- und Internetnutzung [Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Speichern von Daten, Urheberrecht] geschult.

6. Die Schüler*innen sind automatisch der Klasse zugeordnet (Klassengruppe). Die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen (z. B. AG, Präventionsgruppe…) beantragt man unter dem Menüpunkt „Verwaltung" -> Gruppenmitgliedschaft beantragen.

   Es wird ausschließlich die Zugehörigkeit zu der Gruppe bzw. den Gruppen gestattet, zu der der/ die Schüler*in gehört.

IV Benutzerordnung

1. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen(„Hacking") mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen.

2. Die Benutzer*innen sind bei der Nutzung der schuleigenen Rechner verpflichtet, sich an die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu halten und sorgsam mit den Geräten umzugehen. Dazu gehört, dass während der Nutzung in den Computerräumen nicht gegessen und getrunken wird und der jeweilige Computerraum ordnungsgemäß verlassen wird (Herunterfahren des PCs, Ausschalten des Monitors, Aufräumen des Arbeitsplatzes, Stuhl ordentlich heranschieben). Störungen oder Schäden an den Rechnern sind unverzüglich der aufsichtsführenden Person zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten sowie Diebstahl sind strafbar. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der/die Benutzer*in bzw. der jeweilge Erziehungsberechtigte.

3. Computereinstellungen dürfen nicht verändert werden. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersystemen der Schule angeschlossen werden.

4. Die Installation von Software auf den Schulrechnern ist nur nach Genehmigung durch einen der IServ-Administratoren gestattet.

5. Computer, die von der Schule betrieben oder die von Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, dürfen ausschließlich im Rahmen des Unterrichtes oder zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung betrieben werden. Der Einsatz von Spielsoftware ist sowohl während der Schul- als auch den Pausenzeiten nicht gestattet.

6. Jede/r Benutzer*in erhält einen Festplattenbereich, der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Da der Speicherplatz begrenzt ist, ist vom Speichern größerer Datenvolumen abzuraten. Ein Rechtsanspruch der Benutzer*innen auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Goetheschule Einbeck besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Goetheschule Einbeck auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen. Hier erweist sich ein USB-Stick als sinnvoll.

7. Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten stationärer Rechner oder mobiler Endgeräte ist nicht gestattet. Dennoch angelegte Dateien können ohne Rückfrage von den Administratoren gelöscht werden.

8. Das Verändern und Löschen von Dateien, die von anderen Benutzer*innen gespeichert wurden, ist untersagt.

9. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Informationen im Internet auf jegliche Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Goetheschule Einbeck auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

10.Das Aufrufen, Speichern und Veröffentlichen von Daten mit rassistischen, pornographischen, jugendgefährdenden und gewaltverherrlichenden Inhalten ist verboten. Die Verbreitung von Inhalten, die dem Ansehen der Schule schaden, ist ebenfalls nicht erlaubt.

11.Email: Das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails sowie der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs ist nicht erlaubt. Das Versenden und Empfangen von Emails geschieht auf eigene Verantwortung der Benutzer*innen.

12.Internetnutzung: Zu unterrichtlichen Zwecken ist diese erwünscht, die private Nutzung ist aber grundsätzlich nicht gestattet. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, sodass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.

13.Der Download bzw. das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Dateien (z. B. Film, Musik), ist verboten. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

14.Dem/Der Benutzer*in ist es untersagt, eigene oder fremde personenbezogenen Daten (z. B. Geburtstag, Telefonnummer, Adresse) über den Schulserver öffentlich im Internet bekannt zu geben. Eine Ausnahme stellen die Angaben im Adressbuch des schuleigenen Internetportals dar. Diese Angaben sind freiwillig und nur der geschlossenen Benutzergruppe des Portals zugänglich. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

15.Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet [z. B. ebay] ist in der Schule nicht gestattet.

16.Durch das Anwählen der OK-Taste können bei einigen Internetseiten Verträge bewusst oder unbewusst abgeschlossen werden. Der/Die Benutzer*in hat sich daher vorab gründlich darüber zu informieren, ob die Inanspruchnahme bestimmter Seiten Kosten auslösen kann. Sollte hiergegen verstoßen werden, können diese Kosten dem/der Benutzer*in gegenüber geltend gemacht werden.

17.Die Schule kann ein technisch bedingtes Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten trotz Webfilter nicht garantieren. Der Zugriff auf solche Seiten ist ausdrücklich verboten.

V Schlussvorschriften

1. Inkrafttreten
   Diese Benutzerordnung tritt ab dem 05. September 2015 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Schulordnung.
2. Belehrung

Die Schüler*innen sowie ein/e Erziehungsberechtigte*r unterschreiben jeweils zu Beginn des Schuljahres, dass sie die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen haben. Diese ist als Download auf der Goetheschul-Homepage zu finden. Auf Anfrage wird sie in schriftlicher Form ausgehändigt.

3. Verstöße gegen die Nutzungsordnung
   Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu disziplinarischen Maßnahmen, Entzug der Nutzungsberechtigung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4.Haftung der Schule
Die Schule übernimmt, sofern ihr kein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann, keine Haftung für:

- ein fehlerfreies und funktionierendes Computersystem.
- Speicherung der Daten.
- Virenbefall. Es wird dazu geraten, die Daten regelmäßig auf Viren zu überprüfen.

Die Goetheschule Einbeck achtet auf eine verantwortungsbewusste Computer- und IServ-Nutzung.

Einbeck, 08.05.2019

Schulbuchausleihe

Die Schüler*innen können an der Schulbuchausleihe der Goetheschule teilnehmen. Die Entleihe erfolgt freiwillig, empfiehlt sich aber, da sie nicht nur kostengünstiger ist, sondern die Versorgung mit den richtigen Lehrwerken gewährleistet wird.
Die Bücher werden im 11. Jahrgang als Paket verliehen. Die Ausleihe einzelner Werke ist nicht möglich. Für die Jahrgänge 12 und 13 ist aufgrund des Kurssystems eine Individualausleihe vorgesehen. Die Leihgebühr entspricht einem Drittel des Ladenpreises und variiert damit je nach Jahrgang und Schuljahr. Bei drei oder mehr schulpflichtigen Kindern besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung um 20%, Empfänger von ALG II oder Wohngeld sind von der Gebühr befreit. In beiden Fällen werden die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen bzw. Bescheinigung der zuständigen Behörden) bis zum Schuljahrsende im Sekretariat der Schule eingereicht.
Die Anmeldung für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt über den individuellen Account der Schüler*innen in IServ. Sie wird in der Regel klassenweise bzw. kursweise in der Schule durchgeführt, um Fehler zu minimieren. Die Benutzerdaten werden ebenfalls über IServ verwaltet und unterliegen dem Datenschutz.
Alle Überweisungen gehen auf das Konto der Goetheschule Einbeck bei der Sparkasse Einbeck (BIC: NOLADE21EIN): DE 92 2625 1425 0002 0236 61.
Die Schüler*innen erhalten bei der Anmeldung einen Ausdruck, dem der Verwendungszweck entnommen werden kann.
Die Ausgabe der Bücher erfolgt am Schuljahrsbeginn, die Rücknahme in den letzten 14 Tagen des Schuljahrs. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausnahme ist der Abiturjahrgang, der die Bücher vor der Ausgabe der Zeugnisse zurückgibt. Werden Bücher beschädigt oder ohne nachvollziehbare Gründe (etwa Krankheit) nicht fristgerecht abgegeben, so werden Gebühren erhoben. Je nach Anzahl der Entleihungen betragen diese bis zu zwei Dritteln des Ladenpreises.

Hinweise und Verhaltensregeln für den Sportunterricht

Teilnahmepflicht

Grundsätzlich nehmen alle Schüler*innen am Sportunterricht teil. Auch bei einer Entschuldigung aus Krankheitsgründen besteht Anwesenheitspflicht, in der Sporthalle mit Sportschuhen, in der Schwimmhalle mit Sportsachen. Die Anwesenheitspflicht besteht auch in Randstunden und am Nachmittag.
Bei einer Nichtteilnahme oder eingeschränkten Teilnahme aus Krankheitsgründen muss eine Entschuldigung der Eltern oder, bei längerer Krankheit, eine ärztliche Bescheinigung zu Beginn der Nichtteilnahme vorliegen.

Sportkleidung

1. Auf eine funktionelle Sportkleidung ist zu achten. Die Turnschuhe müssen mit einer abriebfesten Sohle ausgerüstet sein, so dass auf dem Boden keine Streifen hinterlassen werden. Schuhe, die bereits auf der Straße getragen wurden, dürfen nicht benutzt werden. Lange Haare müssen während des Sportunterrichts zusammengebunden werden. Brillenträgern empfehlen wir das Tragen einer Sportbrille oder das Tragen von Kontaktlinsen.

Schmuck und Wertsachen

2. Sämtlicher Schmuck ist aus Sicherheitsgründen im Sport- und Schwimmunterricht abzulegen. Hierzu wird eine Kiste zur Verfügung gestellt, in welche die Schüler*innen ihren Schmuck eigenverantwortlich deponieren und nach der Stunde herausnehmen. Schmuckstücke, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt werden. Wir empfehlen, keine Wertsachen oder Handys zur Sporthalle mitzubringen. Sollte dies dennoch der Fall sein, empfehlen wir, diese ebenfalls in der Kiste in der Sporthalle zu deponieren. Bei Verlust oder Beschädigung wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

Hygiene

Wir erwarten selbstverständlich, dass sich die Schüler*innen waschen und die Kleidung wechseln.

Weg zu den Sportstätten

Aus versicherungstechnischen Gründen muss zur Sport- oder Schwimmhalle immer der direkte Weg zu Fuß gewählt werden. Ausnahme: In den Randstunden darf der Weg auch mit einem Fahrrad, Roller, Skateboard o.ä. gefahren werden.

Sportunfälle

Verletzungen im Sportunterricht, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind umgehend im Sekretariat zu melden, damit eine Unfallmeldung ausgefüllt werden kann.

Schwimmfähigkeit

Auf dem jährlichen Rückmeldebogen wird die Sportlehrkraft darüber informiert, welches Schwimmabzeichen der/ die Schüler*in besitzt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Auf dem jährlichen Rückmeldebogen wird die Sportlehrkraft über gesundheitliche Beeinträchtigungen informiert, die für den Sportunterricht relevant sein könnten (z.B. Asthma, Allergien...).

Videoaufnahmen

Videoaufnahmen können im Sportunterricht manchmal sehr hilfreich sein (z.B. zur Bewegungsanalyse/ Bewegungsoptimierung oder bei der Leistungsbewertung). Solche Aufnahmen werden unmittelbar nach der unterrichtsbezogenen Verwendung gelöscht. Wir bitten darum, diese Aufnahmen zu gestatten (siehe Rückmeldebogen).

Stand 5/2019

Kommunikationswege

Kontakt zu allen Kolleg*innen: vorname.nachname@goetheschule-einbeck.eu

Wir bitten bei Gesprächsbedarf um die Einhaltung folgender Kommunikationswege:
- Gesprächsbedarf bezüglich des Fachunterrichtes: Fachlehrer*in (z. B. Geschichtsunterricht)
- Gesprächsbedarf allgemeiner Art (z. B. allgemeiner Leistungsstand, Rückfragen zu Exkursionen/ Klassenfahrt/ Studienfahrt, Rückfragen zum Arbeits- und Sozial verhalten): Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in

Sollte auf diesem Weg keine Lösung bzw. Kontakt erreicht werden, kann gern Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.

Der VE2R, ein Verein für „Danach"

Der Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten und Goetheschüler (VE²R) wurde bereits im Jahre 1904 gegründet, hauptsächlich zur Traditionspflege im Anschluss an die Schulzeit. Im Jahre 1983 wurde der Verein wiederbelebt, heute hat er rund 360 Mitglieder. Der VE²R pflegt die Kontakte unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, aber auch Freunden der Goetheschule und leistet beispielsweise Hilfestellung bei Klassen- oder Jahrgangstreffen, die oft erst viele Jahre nach dem Abitur stattfinden.

Zur Kontaktpflege gehört auch das jährlich erscheinende Jahresheft des VE²R, in dem viele Berichte rund um Einbeck, aber auch über das Schulleben in der Goetheschule berichtet wird. Gerade diejenigen, die nach dem Abitur Einbeck verlassen haben, schätzen und erfreuen sich über die Informationen aktueller Entwicklungen der Stadt, in der man seine Schulzeit verbrachte.
Der Sonnabend vor dem ersten Advent ist ein fester Termin für die Grünkohlwanderung des VE²R. Seit einigen Jahren ist auch die Spargelwanderung am ersten Sonnabend im Mai eine beliebte und gut besuchte Veranstaltung. Gerade dann kann man alte Freunde wiedertreffen, in Erinnerungen schwelgen oder auch neue alte Gesichter kennenlernen, mit denen man eines gemeinsam hat: „Unterricht bei verschiedensten Paukern in der Goetheschule".
Der VE²R steht nicht in Konkurrenz zum „Fördererverein der Goetheschule e.V. mit Sitz in Einbeck", dem in erster Linie die finanzielle Förderung des Unterrichtsmaterials, der Ausstattung und von Unternehmungen obliegt.

Dank der Mitgliedsbeiträge von aktuell jährlich 15 Euro pro Person -Studenten und Azubis sind für die ersten acht Jahre nach dem Abitur beitragsfrei gestellt, Ehepaare bezahlen zusammen 25 Euro - verfügt auch der VE²R über ein finanzielles Polster. Hiervon hat die Schule in den vergangenen Jahren durch Anschaffungen u.a. für die Schulbibliothek (24 Bände Brockhaus Enzyklopädie), für den Biologietrakt (Ceran-Kochfeld), für die Pausenhalle (Lautsprecher), für Fortbildungen/Veranstaltungen (große Leinwand), für den Schulsanitätsdienst (Flurvitrine) und für das Orchester (Pauken) profitiert. Unser größtes Projekt war allerdings die Erneuerung der drei Aulafenster. Zudem sponsert der VE²R seit 2000 die Gruppenfotos aller Abiturjahrgänge, die eingerahmt ihren Platz im Flur zur Aula finden.
Es wäre schön, wenn Sie, liebe Oberstufenschüler*innen, nach Ihrer Schulzeit in den VE2R eintreten würden.

Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Goetheschule.

Aufgaben der Elternvertreter*innen

Die Elternvertreter*innen haben u.a. die Aufgabe, an den Schulelternrats- ggf. Kreiselternratssitzungen teilzunehmen, um dabei die Interessen der Eltern z.B. in Gesamt- oder Fachkonferenzen oder im Schulvorstand zu vertreten.
Des Weiteren sind sie für die Eltern der Klasse bzw. des Jahrgangs Ansprechpartner bei Sorgen und Anregungen aller Art. Zudem organisieren sie Elternabende.
Die Wahlperiode beträgt ein Jahr für die Einführungs-, zwei Jahre für die Qualifikationsphase. Sollten Kinder volljährig werden, können Elternvertreter*innen von ihrem Amt zurücktreten oder solange im Amt bleiben, bis die Wahlperiode endet, das Kind der entsprechenden Jahrgangsstufe nicht mehr angehört oder die Schule verlässt.

Allgemeine Hinweise zur Gymnasialen Oberstufe, speziell an der Goetheschule

Für Eltern und Schüler*innen finden vor Eintritt bzw. im Verlauf der Oberstufe zwei Informationsabende statt, einer bezogen auf die Einführungsphase, ein zweiter bezogen auf die Qualifikationsphase (inkl. Kurswahlen) und das Abitur.
Nachlesen können Sie alle Inhalte auch in der Eltern-Broschüre
(https://www.mk.niedersachsen.de/download/5741/Die_gymnasiale_Oberstufe_und_die_Abiturpruefung._Fuer_Schuelerinnen_und_Schueler_die_ab_2021_ihre_Abiturpruefung_ablegen..pdf),
die am ersten Infoabend an alle Schüler*innen in Papierform ausgegeben wird.
Alles Rechtliche regeln die Verordnungen über die Gym. Oberstufe (VOGO) und das Abitur (AVO GOBAK).
Speziell für die Leistungsbewertung gilt Folgendes:
Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate, etc.) und schriftlichen Beiträgen (Tests von kurzer zeitlicher Dauer, Datensammlungen, Protokolle, u.a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.
Schriftliche Arbeiten (Klausuren) werden von Schüler*innen einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt. Jede/r Schüler*in darf an einem Tag nicht mehr als eine, in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Klausuren schreiben.Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur i.d.R. nicht bewertet. Ausnahme: Zustimmung der Schulleiterin.
Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung von einzelnen Schüler*innen in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so informiert die Fachlehrkraft die Schulleiterin und weist die/den Schüler/in auf mögliche Folgen hin („Null-Punkte-Warnung").
Hat ein/e Schüler/in aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. Hat ein/e Schüler/in eine Klausur versäumt, so muss i.d.R. eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Ersatzleistungen sind definiert, können aber

unterschiedlich ausfallen.
Die Anzahl der Klausuren an der Goetheschule beträgt in der Einführungsphase in Deu/Ma/Fremdsprachen drei, sonst zwei bzw. eins in Epochalfächern (außer Sport), in der Qualifikationsphase (Q1, Jg.12) drei in den Prüfungsfächern, sonst zwei bzw. eins in Epochalfächern (außer Sport und Seminarfach), in Q2 (Jg.13) in allen Fächern zwei bzw. eins in Epochalfächern (außer Sport und Seminarfach). In Q1 im 2. Halbjahr oder in Q2 im 1. Halbjahr werden in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern P1 bis P4 Klausuren unter Abiturbedingungen geschrieben. Genaues entnehmen Sie dem Klausurenplan, der für Q1 bzw. Q2 jeweils zu Beginn eines Schuljahres für das gesamte Schuljahr veröffentlicht wird.

Goetheschule Einbeck
Gymnasium
Schützenstraße 1
37574 Einbeck
Tel.: 05561-9388-0
Fax: 05561-9388-20
E-Mail Adresse:
goetheschule-einbeck@t-online.de